

der gesellschaftlichen, politischen Zusammenhänge hineinzustellen und die vom Täter verursachte oder bezweckte Schädigung der Gesellschaft (bzw. ihre Gefährdung) klar und möglichst anschaulich darzustellen. Besonderes Gewicht muß auf eine gute und überzeugende Begründung der Strafzumessung gelegt werden, da es dem nichtjuristischen Publikum hierauf besonders ankommt. — Damit das Urteil auch von allen Schichten der Bevölkerung verstanden wird, ist es notwendig, in der Urteilsbegründung eine klare, unkomplizierte, deutsche Sprache zu sprechen und von allen nur den Juristen verständlichen Fachausdrücken abzusehen. —

Wenn die Urteile auf das Bewußtsein der Bevölkerung einwirken sollen, ist eine schnelle Aburteilung unentbehrlich. Wird die Straftat erst abgeurteilt, wenn sie bei der Bevölkerung in Vergessenheit geraten ist, so kann das Urteil kaum noch erzieherischen Wert haben. Wegen der besonderen Wirkung auf den Angeklagten selbst, wie auch auf die interessierte Bevölkerung, sind deshalb Schnellprozesse in kleineren Angelegenheiten besonders zu empfehlen, besonders solche Verfahren, bei denen die Aburteilung sofort am Tatort geschieht (fliegende Eisenbahngerichte u. dgl.).

Wenn wir den übernommenen Formalismus im Strafrecht möglichst überwinden wollen, wenn wir nicht mehr Strafen verhängen, um der „Idee der Gerechtigkeit“ Genüge zu tun, sondern um die Gesellschaft zu schützen und das Rechtsbewußtsein auf eine höhere Stufe zu bringen, dann werden wir uns auch mehr und mehr von dem Gedanken trennen müssen, daß alle, auch die kleinsten und unbedeutendsten Delikte abgestraft werden müssen. Der im römischen Recht entwickelte Rechtssatz „Minima non curat praetor“ (Um Kleinigkeiten hat sich der Richter nicht zu kümmern) sollte auch bei uns mehr und mehr Richtschnur der Strafrechtspolitik werden. Kleine Gelegenheitsdelinquenten stellen keine Gefahr für die Gesellschaft dar; ihre Aburteilung macht nur böses Blut und führt häufig genug die Verurteilten erst auf die schiefe Ebene. Die vielen Bagatelldelicten bedeuten nur eine unnütze Belastung der Justizorgane, die auf Grund der heutigen Personalnot ohnehin schon arbeitsmäßig überlastet sind. Mit Recht sehen die Strafrechtsentwürfe der zwanziger Jahre eine Abkehr von